



4.5

Reglement für die Bürgerkommission

Erlass in Kraft

BRS Nr. 4.5
Erlasstitel Reglement für die Burgerkommission
Abkürzung Buko-Reglement, BukoR

Beschluss GBR 9. Dezember 2022
Beschluss KBR 17. Oktober 2022
Beschluss Komm. 14. September 2022
Inkrafttreten 1. Januar 2023

Ingress Der Grosse Burgerrat,
gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 und 2 Buchstaben a und b der Satzungen der Burgergemeinde
Bern vom 20. Juni 2018¹,
beschliesst:

¹ BRS 1.1

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	4
Art. 1 Gegenstand.....	4
2. Burgerkommission	4
Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung	4
Art. 3 Zuständigkeiten	4
Art. 4 Präsidiale Anordnungen	4
Art. 5 Delegation von Aufgaben und Befugnissen	4
Art. 6 Sitzungen.....	4
Art. 7 Sekretariat	5
Art. 8 Einberufung	5
Art. 9 Teilnahme an den Sitzungen	5
Art. 10 Beschlussfähigkeit	5
Art. 11 Verfahren an den Sitzungen	5
Art. 12 Ausstand.....	5
Art. 13 Protokoll	5
Art. 14 Zirkularbeschlüsse	6
Art. 15 Geheimhaltung	6
Art. 16 Vertretung der Geschäfte, Information.....	6
Art. 17 Unterschrift.....	6
3. Sozialhilfe und einvernehmlicher Kindes- und Erwachsenenschutz	7
Art. 18 Gesetzliche Grundlagen	7
Art. 19 Burgerkommission.....	7
Art. 20 Sozialkommission.....	7
Art. 21 Burgerliches Sozialzentrum.....	7
Art. 22 Almosneramt	7
Art. 23 Kompetenzen Sozialhilfe.....	7
Art. 24 Kompetenzen Alimentenwesen	8
Art. 25 Kompetenzen einvernehmlicher Kindes und Erwachsenenschutz	9
Art. 26 Rechnungsführung.....	9
Art. 27 Dossierkontrolle.....	9
Art. 28 Verfahren bei festgestellten Mängeln.....	9
4. Allgemeines Burgerliches Armengut	10
Art. 29 Finanzkompetenzen und -verantwortung	10
Art. 30 Verwendung	10
Art. 31 Haftung.....	10
Art. 32 Äufnung.....	10
5. Burgerrecht	11
Art. 33 Erwerb und Verlust.....	11
6. Burgerliches Personenregister	11

Art. 34	Registerführung und -aufsicht.....	11
7. Heraldik.....		11
Art. 35	Vertretung der Geschäfte, Information.....	11
8. Schlussbestimmungen.....		11
Art. 36	Aufhebung eines Erlasses	11
Art. 37	Inkrafttreten	11

1. Gegenstand

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der Satzungen²
- a) die Aufgaben und die Organisation der Burgerkommission,
 - b) die Finanzen und Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

2. Burgerkommission

Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung

- ¹ Die Zusammensetzung der Burgerkommission richtet sich nach den Satzungen³.
- ² Die Kommission konstituiert sich im Rahmen der Satzungen selbst.
- ³ Der Kleine Burgerrat bestimmt das Sekretariat.

Art. 3 Zuständigkeiten

- ¹ Die Burgerkommission ist die Sozialbehörde gemäss Artikel 16 f. des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁴ für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören oder für welche die Burgergemeinde diese Aufgabe vertraglich übernommen hat.
- ² Die Kommission behandelt Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts und Entlassung aus dem Bürgerrecht und befasst sich zudem mit grundsätzlichen Fragen betreffend das Bürgerrecht.
- ³ Die Kommission ist zuständig für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen und Studiendarlehen für Bürgerinnen und Bürger ohne Zunftangehörigkeit.
- ⁴ Sie befasst sich mit grundsätzlichen Fragen betreffend die burgerlichen Personenregister und die Heraldik, indem sie insbesondere Wappen für die Eintragung in das entsprechende Wappenregister genehmigt.

Art. 4 Präsidiale Anordnungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerkommission kann an Stelle der Kommission die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und der Burgerkommission an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 5 Delegation von Aufgaben und Befugnissen

- ¹ Die Burgerkommission kann die Behandlung eines Geschäfts oder Geschäftsbereichs durch einfachen Beschluss einem Mitglied oder einem Ausschuss aus seiner Mitte übertragen.
- ² Sie kann dem Mitglied oder dem Ausschuss für die Behandlung des Geschäfts besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.
- ³ Sie bezeichnet in ihrem Beschluss die übertragenen Geschäfte oder Geschäftsbereiche und den Umfang der delegierten Befugnisse.

Art. 6 Sitzungen

- ¹ Die Burgerkommission legt die Daten für ihre ordentlichen, in der Regel monatlichen, Sitzungen jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest.
- ² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

² BRS 1.1

³ BRS 1.1

⁴ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

- ³ Die Almosnerin oder der Almosner nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- ⁴ Die Burgerkommission und die Präsidentin oder der Präsident können weitere Personen, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Art. 7 Sekretariat

- ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär besorgt das Sekretariat der Kommission und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 8 Einberufung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Burgerkommission zu den festgelegten ordentlichen Sitzungen ein. Sie oder er kann weitere Sitzungen einberufen.
- ² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch Zustellen der Traktandenliste und der Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.
- ⁴ Sie erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, können die Mitglieder innert einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Art. 9 Teilnahme an den Sitzungen

- ¹ Die Mitglieder der Burgerkommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Sie entschuldigen sich rechtzeitig für voraussehbare Verhinderungen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Burgerkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Massgebend ist die Mitgliederzahl gemäss den Satzungen.

Art. 11 Verfahren an den Sitzungen

Für das Verfahren an den Sitzungen der Burgerkommission gelten sinngemäss die für den Kleinen Burgerrat geltenden Bestimmungen.

Art. 12 Ausstand

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer
- a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

Art. 13 Protokoll

- ¹ Die Burgerkommission führt über ihre Sitzungen Protokoll.
- ² Das Protokoll enthält
- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
 - c) die Traktanden,

- d) die Anträge mit Begründungen,
 - e) Angaben über den Ausstand bei der Behandlung eines Geschäfts,
 - f) die gefassten Beschlüsse,
 - g) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist,
 - h) die Voten von Mitgliedern, wenn diese die Aufnahme in das Protokoll verlangen,
 - i) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls und allfälliger Protokolle über Zirkularbeschlüsse, in der Regel an der nächsten Sitzung. Die Person, welche die protokollierte Sitzung geleitet hat oder den Zirkularbeschluss erwirkt hat, und die Sekretärin oder der Sekretär unterzeichnen das genehmigte Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung oder den Datenschutz.

Art. 14 Zirkularbeschlüsse

- ¹ Die Burgerkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet das Geschäft mit einem Antrag und setzt eine Frist für die Antwort.
- ³ Ein Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.
- ⁴ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 15 Geheimhaltung

- ¹ Die Mitglieder der Burgerkommission bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.
- ² Sie übergeben die Akten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Burgerkanzlei oder sorgen in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.
- ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 16 Vertretung der Geschäfte, Information

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerkommission vertritt die Geschäfte der Kommission im Kleinen Burgerrat und in der Regel ebenso im Grossen Burgerrat, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- ² Sie oder er informiert den Kleinen Burgerrat regelmässig in knapper Form über wichtige Geschäfte und unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.
- ³ Für geplante Informationen zuhanden der Öffentlichkeit zieht die Burgerkommission die für die Kommunikation zuständige Stelle der Burgerkanzlei bei.

Art. 17 Unterschrift

- ¹ Für die Burgerkommission unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert unterschreibt die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident. Im Falle der Verhinderung des Sekretariats unterzeichnet ein weiteres Mitglied der Kommission.

3. Sozialhilfe und einvernehmlicher Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 18 Gesetzliche Grundlagen

- ¹ Die Burgergemeinde Bern gewährt die Sozialhilfe nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
- ² Sie erfüllt auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz.
- ³ Für das Sozialinspektorat schliesst sie Leistungsverträge mit Dritten.

Art. 19 Burgerkommission

Als Sozialbehörde ist die Burgerkommission strategisches Organ und als solches für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Artikel 17 SHG⁵ für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören oder für welche die Burgergemeinde diese Aufgabe vertraglich übernommen hat, zuständig.

Art. 20 Sozialkommission

- ¹ Die Sozialkommission ist für die Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Bürgerlichen Sozialzentrums (BSZ) zuständig.
- ² Soweit für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Bürgerlichen Sozialzentrum einheitliche Regelungen in Bezug auf die Organisation, die Regelung der Zuständigkeiten und der Arbeitsabläufe sowie in Bezug auf Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen notwendig sind, überträgt die Burgerkommission diese Kompetenzen der Sozialkommission.

Art. 21 Bürgerliches Sozialzentrum

Das Bürgerliche Sozialzentrum ist der Sozialdienst der Burgergemeinde Bern und nimmt für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören oder für welche die Burgergemeinde diese Aufgabe vertraglich übernommen hat, die Aufgaben gemäss Artikel 19 bzw. Artikel 22 ff. SHG⁶ wahr.

Art. 22 Almosneramt

- ¹ Die Almosnerin oder der Almosner unterstützt und berät Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören und die lebenspraktische Hilfe zur Alltagsbewältigung benötigen.
- ² Die Burgerkommission legt die Aufgaben der Almosnerin oder des Almosners in einem Pflichtenheft fest.
- ³ Sie regelt die Zusammenarbeit der Almosnerin oder des Almosners mit dem Bürgerlichen Sozialzentrum in einer Vereinbarung.

Art. 23 Kompetenzen Sozialhilfe

- ¹ Das Bürgerliche Sozialzentrum fällt Entscheide über Sozialhilfeleistungen entweder mündlich (positive Entscheide gemäss Artikel 51 Absatz 2 SHG⁷ oder schriftlich (negative Entscheide gemäss Artikel 51 Absatz 1 SHG sowie positive Entscheide/Verfügungen auf Verlangen).
- ² Soweit die Verfügungskompetenz nicht ausdrücklich delegiert ist, steht sie der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter des Bürgerlichen Sozialzentrums zu.
- ³ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter des Bürgerlichen Sozialzentrums wird namentlich ermächtigt:
 - a) die zum Vollzug der individuellen Sozialhilfe notwendigen Verfügungen zu erlassen, in Beschwerdeverfahren betreffend diese Verfügungen für das Bürgerliche Sozialzentrum zu handeln und Beschwerdeentscheide anzufechten;

⁵ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

⁶ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

⁷ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

- b) Rückerstattungen zu vereinbaren, zu verfügen und auf dem Betreuungsweg geltend zu machen;
 - c) Vereinbarungen über familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche gemäss Artikel 38 Absatz 1 SHG abzuschliessen;
 - d) familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche gemäss Artikel 38 Absatz 2 SHG auf dem Zivilweg einzuklagen oder auf dem Betreuungsweg geltend zu machen;
 - e) die Burgerkommission in Schlichtungs- und Klageverfahren betreffend familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche zu vertreten;
 - f) nach vorgängig eingeholter Zustimmung der Burgerkommission Strafanzeigen gestützt auf Artikel 85 SHG und Strafanträge gestützt auf Artikel 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁸ und Artikel 217 Absatz 2 StGB einzureichen;
 - g) nach vorgängig eingeholter Zustimmung der Burgerkommission Sozialinspektionen und Überwachungen anzuordnen.
- ⁴ Ist für die Verfahren nach Absatz 3 Buchstabe d und e ein Beizug einer anwaltschaftlichen Vertretung angezeigt, entscheidet die Burgerkommission über die Wahl der Anwältin oder des Anwalts.

Art. 24 Kompetenzen Alimentenwesen

- ¹ Das Burgerliche Sozialzentrum vollzieht für die Burgergemeinde Bern in Anwendung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen die Inkassohilfe für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören oder für welche die Burgergemeinde diese Aufgabe vertraglich übernommen hat. Es übernimmt die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für deren Kinder und verwaltet die Ausstände.
- ² Es erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und nimmt sämtliche nötigen Inkassomassnahmen zum Einfordern der Unterhaltsbeiträge vor. Dazu zählen insbesondere:
- a) Zwangsvollstreckung inklusive Gesuche um Rechtsöffnung (Art. 67 ff. SchKG⁹)
 - b) Arrest (Art. 271–281 SchKG),
 - c) Schuldneranweisung (Art. 132 Abs. 1 und 291 ZGB¹⁰; Art. 13 Abs. 3 PartG¹¹),
 - d) Sicherstellung (Art. 132 Abs. 2 und 292 ZGB);
 - e) Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40 BVG¹²)
 - f) Schuldanerkennung (Art. 1 ff. OR¹³)
 - g) Gewähren von Stundung, Vereinbaren von Ratenzahlungen
- ³ Es kann einen Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einreichen (Art. 217 des Strafgesetzbuchs, StGB) oder Anzeige wegen anderer strafbarer Handlungen erstatten, insbesondere wegen:
- a) betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs (Art. 163 StGB);
 - b) Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB);
 - c) Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).
- ⁴ Die Burgerkommission erteilt dem Burgerlichen Sozialzentrum die für die Durchsetzung der Inkassomassnahmen gemäss Absatz 2 Buchstabe a bis g und Absatz 3 Buchstabe a bis c notwendige Prozessvollmacht.
- ⁵ Ist für die Verfahren nach Absatz 2 und 3 ein Beizug einer anwaltschaftlichen Vertretung angezeigt, entscheidet die Burgerkommission über die Wahl der Anwältin oder des Anwalts.

⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0

⁹ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, SR 281.1

¹⁰ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210

¹¹ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231

¹² Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, SR 831.40

¹³ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), OR, SR 220

- ⁶ Das Bürgerliche Sozialzentrum kann für die Wahrnehmung genannter Aufgaben gemäss Artikel 2 dieses Vertrags mit anderen Stellen zusammenarbeiten.
- ⁷ Will das Bürgerliche Sozialzentrum eine Schuld (teilweise) erlassen (bspw. in einem gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrag), holt sie vorgängig die Zustimmung der Burgerkommission ein.

Art. 25 Kompetenzen einvernehmlicher Kindes und Erwachsenenschutz

- ¹ Das Bürgerliche Sozialzentrum vermittelt für die Burgergemeinde Bern Leistungen für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören oder für welche die Burgergemeinde diese Aufgabe vertraglich übernommen hat, nach Prüfung des Förder- und Schutzbedarfs.
- ² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter des Bürgerlichen Sozialzentrums wird namentlich ermächtigt:
- a) die Berechnung der einvernehmlich vermittelten Leistungen und die Subsidiarität zu prüfen;
 - b) anstelle der Burgerkommission Kostengutsprachen zu leisten;
 - c) mit den Beitragspflichtigen Vereinbarungen über die Kostenbeteiligung abzuschliessen und das Inkasso sicherzustellen;
 - d) Kostenbeteiligungen auf dem Zivilweg einzuklagen und das Inkasso sicherzustellen;
 - e) die hälftige Kostenteilung mit dem Kanton sicherzustellen.
- ³ Ist für die Verfahren nach Absatz 2 Buchstabe d ein Beizug einer anwaltschaftlichen Vertretung angezeigt, entscheidet die Burgerkommission über die Wahl der Anwältin oder des Anwalts.

Art. 26 Rechnungsführung

- ¹ Das Bürgerliche Sozialzentrum führt für die Burgerkommission die Rechnung nach den kantonalen Grundsätzen (Kontenplan).
- ² Es rechnet gegenüber der Burgerkommission vierteljährlich gemäss effektivem Aufwand der Leistungen ab.
- ³ Die Rechnung wird nach Genehmigung durch die Burgerkommission in die Rechnung des Allgemeinen Bürgerlichen Armengutes aufgenommen.

Art. 27 Dossierkontrolle

- ¹ Als Sozialbehörde überprüft die Burgerkommission regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Bürgerlichen Sozialzentrums beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- ² Sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr das Bürgerliche Sozialzentrum eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt.
- ³ Sie kann für diese Aufgabe Sachverständige beziehen oder mit der Wahrnehmung beauftragen.

Art. 28 Verfahren bei festgestellten Mängeln

- ¹ Die Burgerkommission informiert unverzüglich die Sozialkommission soweit sie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäss Artikel 17 SHG¹⁴ Mängel feststellt oder allgemein auf Erkenntnisse stösst, die für eine wirtschaftliche und sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich sind.
- ² Die Burgerkommission verlangt vom Bürgerlichen Sozialzentrum die Behebung der festgestellten Mängel, soweit sie zuständig ist, oder sie schlägt der Sozialkommission der Burgergemeinde Bern Massnahmen vor, wenn sie dafür nicht selbst zuständig ist.

¹⁴ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

4. Allgemeines Bürgerliches Armengut

Art. 29 Finanzkompetenzen und -verantwortung

- ¹ Die Zuständigkeiten in finanziellen Angelegenheiten richten sich nach den Satzungen¹⁵ und den Bestimmungen der Bürgergemeinde über den Finanzhaushalt soweit keine entgegenstehenden Regelungen bestehen.
- ² Das Bürgerliche Sozialzentrum ist für die ordnungsgemässe Buchführung verantwortlich, die mit den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang stehen.
- ³ Es stellt der der Bürgerkommission per Ende Jahr eine Zusammenstellung sämtlicher Aufwände und Erträge, die sogenannte Almosnerrechnung zu.

Art. 30 Verwendung

- ¹ Das Allgemeine Bürgerliche Armengut trägt insbesondere folgende Kosten:
 - a) Kosten aus der Sozialhilfe und dem Kindes- und Erwachsenenschutz von Bürgerinnen und Bürgern, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, oder für welche die Bürgergemeinde diese Aufgabe vertraglich übernommen hat;
 - b) fallbezogene Kosten des Bürgerlichen Sozialzentrums;
 - c) Beiträge an notwendige Lebenshaltungskosten (Überbrückung) an Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, sofern diese nicht dauernd sozialhilfeabhängig sind;
 - d) Entschädigungen für Mandatstragende im Kindes- und Erwachsenenschutz;
 - e) Ausbildungsbeiträge und Studiendarlehen;
 - f) Personal- und Sachaufwand des Almosneramts.

Art. 31 Haftung

- ¹ Das Allgemeine Bürgerliche Armengut haftet subsidiär für die Aufwendungen der Gesellschaften und Zünfte für die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz, sofern deren eigene Mittel nicht ausreichen.
- ² Die Bürgerkommission stellt nach Prüfung der Finanzlage der betreffenden Gesellschaft oder Zunft Antrag an den Kleinen Burgerrat, der über ein solches Gesuch endgültig entscheidet.
- ³ Das Finanzvermögen der Bürgergemeinde haftet ergänzend für die Verpflichtungen des Allgemeinen Bürgerlichen Armengutes, soweit dessen Vermögen nicht ausreicht.

Art. 32 Äufnung

- ¹ Das Allgemeine Bürgerliche Armengut wird geäufnet aus:
 - a) dessen Erträgen;
 - b) Einkaufssummen aus Einbürgerungen, die dafür bestimmt sind;
 - c) Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen, Nachzahlungen von Massnahmekosten im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich und bevorschussten Unterhaltsbeiträgen;
 - d) Rückerstattungen des Kantons im Bereich des einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes;
 - e) Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen;
 - f) Beiträgen des Finanzvermögens.

¹⁵ BRS 1.1

5. Bürgerrecht

Art. 33 Erwerb und Verlust

Die Burgerkommission behandelt nach den Vorgaben des Bürgerrechtsreglements Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

6. Bürgerliches Personenregister

Art. 34 Registerführung und -aufsicht

- ¹ Die Burgerkanzlei ist für die Führung des bürgerlichen Personenregisters verantwortlich.
- ² Sie ist verantwortlich für die nötigen Weisungen, insbesondere über die Einsicht in Unterlagen durch Angehörige der Burgergemeinde oder Dritte sowie über Auskünfte über systematisch geordnete Daten (Listenauskünfte).
- ³ Die Burgerkommission beaufsichtigt die Führung.

7. Heraldik

Art. 35 Vertretung der Geschäfte, Information

- ¹ Nach dem Erwerb des Bürgerrechts ist jede Bürgerin und jeder Bürger berechtigt, ein Wappen im Wappenregister eintragen zu lassen.
- ² Die Burgerkommission entscheidet über den Eintrag in das Wappenregister nach Massgabe der Verordnung des Kleinen Burgerrats.

8. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung eines Erlasses

Das Reglement für die Burgerkommission vom 18. Dezember 2006 wird aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 09.12.2022

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Bernhard Ludwig

Die Burgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl